



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur

Schutzverordnung Unteres Tösstal

Erläuterungen zum Umgang mit Vorhaben innerhalb des Schutzverordnungsperimeters



Oktober 2023

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.1 Warum eine Schutzverordnung? | 3 |
| 1.2 Zweck und Inhalt dieser Erläuterungen | 4 |
| 2. Naturschutzzonen | 5 |
| 3. Landschaftsschutzzonen | 7 |
| 3.1 Landschaftsschutzzonen allgemein | 7 |
| 3.2 Landschaftsschutzzone IIIA | 8 |
| 3.3 Landschaftsschutzzone IIIB | 9 |
| 3.4 Allgemeine, nicht landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in den Landschaftsschutzzonen | 10 |
| 3.5 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen | 11 |
| 4. Waldschutzzonen | 13 |
| 4.1 Waldschutzzone Natur (IVA) | 13 |
| 4.2 Waldschutzzone Landschaft (IVL) | 13 |
| 5. Erholungszonen | 14 |
| 5.1 Allgemein | 14 |
| 5.2 Erholungszone VIA | 14 |
| 5.3 Erholungszone VIB | 15 |
| 6. Fluss- und Uferschutzzone IX | 17 |
| 6.1 Allgemein | 17 |
| 6.2 Bereiche U | 17 |
| 6.3 Auenschutzperimeter | 18 |
| 7. Archäologie und Denkmalpflege | 18 |
| 7.1 Archäologische Zonen | 18 |
| 7.2 Denkmalpflege | 19 |
| 8. Baubewilligungsverfahren | 20 |
| 8.1 Bewilligungspflicht | 20 |
| 8.2 Besitzstandsgarantie | 20 |
| 8.3 Kontaktstellen | 21 |
| 9. Weitere Hinweise | 23 |

Abbildung 1: Titelbild (Foto: ARE)

1. Einleitung

1.1 Warum eine Schutzverordnung?

Die Bedeutung des unteren Tösstals

Das untere Tösstal umfasst das Flusstal der Töss zwischen Tössegg bis Dättlikon sowie Teile der angrenzenden Hügelzüge von Irchel, Ebersberg, Rhinsberg und Dättenberg. Im Nordwesten wird es durch den Rhein begrenzt, im Osten reicht es bis zum östlichen Fuss des Irchels. Es ist geprägt durch ein Mosaik von Reben, Wiesen, Weiden und Ackerflächen, eng verzahnt mit den grossen Waldgebieten am Irchel und Dättenberg sowie den noch weitgehend naturnahen Flussabschnitten entlang der Töss. Die Region zählt zu den schönsten Landschaften im Kanton Zürich. Sie beherbergt eine für den Kanton einzigartige Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, ist gleichzeitig ein wichtiges Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und hat grosse Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft.

Gesetzesauftrag

Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung wird im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dokumentiert.¹ Das Gebiet wurde entsprechend im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet bezeichnet.² Diese Vorgaben sind behördenverbindlich. Damit der Schutzzinhalt situationsgerecht und grundeigentümerverbindlich festgelegt werden kann, sieht der Richtplan den Erlass einer Schutzverordnung (SVO) vor. Die spezifischen Schutzziele der BLN- Objekte dienen wiederum als wertvolle Grundlage zur Erarbeitung des Masterplanes Unteres Tösstal, der Einteilung der verschiedenen Landschaftsteilräume, der Zuordnung zu den verschiedenen Schutzzonen sowie dem Landschaftsbeschrieb in der SVO.

Interessenkoordination

Die SVO soll eine einheitliche Gesamtschau über das gesamte Gebiet wiedergeben. Sie soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingehen, die Erholungsnutzungen lenken und die verschiedenen Interessen untereinander abwägen und koordinieren.

Künftige Anpassungen der Schutzverordnung

Eine künftige Änderung der festgesetzten Zonengrenzen oder der Bestimmungen kann nur über eine Revision der SVO erfolgen. Dabei sind analog der Erarbeitung der SVO die dazumaligen Vorgaben zum Einbezug der unterschiedlichen Akteure einzuhalten.

¹ Objekt 1410 Irchel und Objekt 1411 Untersee - Hochrhein

² Kantonales Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 (Rheinknie bei Tössegg) und 25 (Unteres Tösstal)

Masterplan Landschaftsentwicklung Unteres Tösstal

Im Vorfeld der Ausarbeitung der Schutzverordnung wurde der gesamte Landschaftsraum im Rahmen einer Gebietsplanung unter engem Einbezug der betroffenen Gemeinden und Regionen ganzheitlich bearbeitet und diskutiert. Ziel war es, die Nutzungs- und Schutzinteressen im Landschaftsraum im Vorfeld aufeinander abzustimmen. Im erarbeiteten Masterplan (dat. 21. Dezember 2018) wurden Leitsätze, Zielbilder und Handlungsansätze festgehalten, nach welchen Prinzipien und Grundsätzen sich der Landschaftsraum Unteres Tösstal entwickeln soll. Diese Ergebnisse dienen als Basis für die Erarbeitung der Landschaftsschutzverordnung.

Wichtiger Bestandteil des Masterplans ist die Aufteilung des Projektperimeters in einzelne Teilräume, welche einheitlich abgrenzbaren Landschaftsräumen gemäss den Nutzungen, der Topographie und des Landschaftsbildes bilden. Für die einzelnen Teilräume wurde der Zustand dargestellt und Zielbilder formuliert, die den angestrebten Zustand hinsichtlich Landschaftscharakter und Nutzungen umschreiben. Dies bildet die Grundlage für die Charakteristika und spezifischen Schutz- und Entwicklungsziele der Landschaftsteilräume gemäss Anhang 2 der Schutzverordnung.

1.2 Zweck und Inhalt dieser Erläuterungen

Adressaten

Die vorliegenden Erläuterungen wenden sich an alle Personen und Institutionen, welche als Baubehörde, Veranstalter, Planer oder Bauherrschaft im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals tätig sind.

Gesetzliche Grundlagen

Ob im Geltungsbereich der SVO Unteres Tösstal gebaut werden darf, bestimmt im Wesentlichen das Bundesgesetz über die Raumplanung sowie diejenigen über den Wald und über den Natur- und Heimatschutz. Wo und wie gebaut werden kann, ergibt sich aus den Bestimmungen der verschiedenen Zonen.

Arbeitshilfe

Die Erläuterungen geben Hinweise auf die Praxis der kantonalen Behörden im Umgang mit der SVO Unteres Tösstal bei Bewilligungen von Bauten und Anlagen sowie bei Veranstaltungen. Sie sollen aufzeigen, wie die SVO hinsichtlich Bauvorhaben oder Veranstaltungen umgesetzt wird und worauf besonderes Gewicht zu legen ist. Sie erläutern, wo im Geltungsbereich der SVO Neubauten oder -anlagen möglich sind, auf welche Punkte bei der Gestaltung Wert gelegt wird sowie auf welche Kriterien bei Veranstaltungen zu achten ist. Zudem geben sie Hinweise zu den Verfahren und Zuständigkeiten.

Bei Bewilligungsverfahren innerhalb der Naturschutzzonen (I), der Naturschutzumgebungszonen (II), der Waldschutzzone IVA und der Fluss- und Uferschutzzone IX ist die kantonale Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur für die naturschutzfachliche Beurteilung zuständig. Die kantonale Fachstelle Landschaft des Amtes

für Raumentwicklung ist zuständig für die landschaftliche Beurteilung in den Landschaftsschutz- (IIIA, IIIB und IVL) und den Erholungszonen (VIA und VIB).



Abbildung 2: Auengebiet der unteren Töss (Foto: ARE)

2. Naturschutzzonen

Bauverbot

In der Naturschutzzone I und der Naturschutzumgebungszone IIA besteht ein Bauverbot.

Bauten oder Anlagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, wenn sich ein standortgebundener Eingriff in das Schutzgebiet unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Der Verursacher ist zu angemessenem Ersatz verpflichtet. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie.

Dies gilt auch für Wasserfassungen. Weideunterstände, Tränken etc.

Baubewilligungspflicht:

Da sich diese Gebiete ausserhalb der Bauzonen befinden, ist bei allen Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Pflegepläne

Die Pflege und der Unterhalt der Flächen werden in entsprechenden Pflegeplänen geregelt.

Die Fachstelle Naturschutz beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der Sanierung von Naturschutzzonen mit Neophytenbefall.

Beweidung Zone I

- Weiden, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung beweidet werden und bei denen eine Umwandlung in eine Mähwiese zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, können weiterhin beweidet werden. Die Beweidung muss schutzzielkonform sein. Die Beweidungsbestimmungen werden im Pflegeplan festgelegt.
- Bei Flächen, auf denen das ökologische Potenzial mit der Weide nicht ausreichend gefördert werden kann, soll periodisch bzw. bei sich bietender Gelegenheit eine Umwandlung zu einer Wiesennutzung geprüft werden.
- Herbstweide ist mit Ausnahmegewilligung möglich, wenn sie für die Erreichung der Schutzziele nötig ist. Die entsprechenden Flächen und die zugehörigen Beweidungsbestimmungen werden im Pflegeplan festgelegt. Eine erteilte Ausnahmegewilligung wird grundsätzlich auf einen Betriebsnachfolger übertragen, wenn die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegewilligung, die in der Bewilligung aufgeführt werden, weiterhin gegeben sind.

Beweidung Zone IIA

- Beweidung ist mit Ausnahmegewilligung möglich, wenn dies betrieblich ausgewiesen ist oder die Zone IIA Teil einer Weide ist, für die eine separate Mähnutzung nicht verhältnismässig ist.
- Herbstweide ist mit Ausnahmegewilligung möglich, wenn sie für die Erreichung der Schutzziele nötig oder betrieblich ausgewiesen ist. Die entsprechenden Flächen und die zugehörigen Beweidungsbestimmungen werden im Pflegeplan festgelegt. Eine erteilte Ausnahmegewilligung wird grundsätzlich auf einen Betriebsnachfolger übertragen, wenn die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegewilligung, die in der Bewilligung aufgeführt werden, weiterhin gegeben sind.

Pflanzenschutzmittel (PSM):

Die SVO sieht keine zusätzlichen Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von PSM auf zu Naturschutzzonen benachbarten Reb- oder Obstkulturen vor. Die Abgrenzung der Naturschutzfläche orientiert sich an der schutzwürdigen Vegetation und liegt auf jeden Fall ausserhalb der Reb- und Obstkultur. Bei der Anwendung von PSM muss in jedem Fall gewährleistet werden, dass benachbarte Flächen nicht tangiert werden. Für benachbarte Reb- und Obstkulturen gelten weiterhin die aktuellen Auflagen (z.B. ChemRRV und ÖLN) sowie die Sorgfaltspflicht und gute Praxis zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von PSM.

Bei einer Remontierung oder Neuanlage von benachbarten Reb- oder Obstkultur ist in der Schutzverordnung kein Abstand zur bestehenden Naturschutzfläche vorgegeben. Zur einfacheren Einhaltung der bestehenden Auflagen werden die Landwirte bei der

Neuanschaffung von Geräten mit präziserer Applikationstechnik und bei der Umrüstung auf Antidriftdüsen noch bis Ende 2024 unterstützt (DZV Art. 82). Bei Neuanlagen und Remontierungen im Nahbereich von Schutzflächen ist die Verwendung von robusten Sorten zu bevorzugen. Die Fachstelle Rebbau am Strickhof steht für die entsprechende Beratung zur Verfügung.



Abb. 3: Purpur Knabenkraut (Foto: Christian Schwager)

3. Landschaftsschutzzonen

3.1 Landschaftsschutzzonen allgemein

Zu den Landschaftsschutzzonen gehören die Zonen IIIA und IIIB.

Landschaftsschutzzonen dienen dem Erhalt des wertvollen Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters. Auf die gebietstypischen Landschaftsformen ist in diesen Zonen besonders Rücksicht zu nehmen, denn sie zeugen von der Landschaftsgenese und

prägen auf oft entscheidende Weise die traditionellen Nutzungen. Daher ist die Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes wie Flussterrassen und Prallhänge, Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Findlinge etc. sicherzustellen. Ebenso wichtig sind Objekte der traditionellen Kulturlandschaft. Sie weisen oft hohen landschaftsökologischen Wert auf wie zum Beispiel Hecken, Bachgehölze, Feldgehölze oder extensiv genutzte, strukturreiche Wiesen und Weiden. Diese sollen erhalten, gefördert und aufgewertet werden. Intensivere landwirtschaftliche Nutzungen sind vor allem dann zu erhalten und zu fördern, wenn sie einen starken, traditionellen Bezug zur Region aufweisen, wie hier der Rebbau.

Insbesondere sind die spezifischen Schutz- und Entwicklungsziele der verschiedenen Landschaftsteilräume gemäss Anhang 2 der SVO zu berücksichtigen. Sie begründen sich oft direkt auf den objektspezifischen Schutzzielen des Bundesinventares der Landschaft und Naturdenkmäler (BLN) und dienen der Erhaltung dieser herausragenden Landschaft von nationaler Bedeutung.

Bauvorhaben müssen im Einklang mit den Schutzzielen stehen. Die SVO stellt erhöhte Anforderungen an eine sehr gute Einordnung in die Landschaft und an die Nutzung von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen.

Neuanlagen von Erholungseinrichtungen (z.B. Biketrails usw.) sind nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglich.

3.2 Landschaftsschutzzone IIIA

In der Zone IIIA besteht grundsätzlich ein Bauverbot.

Zulässig sind jedoch landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft oder den Rebbau notwendig sind, sowie ausserhalb der Betriebszentren die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für den Obst- und Rebbau. Andere Neubauten ausserhalb der Betriebszentren sind nicht möglich. Zusätzlich bewilligungsfähig sind Bauten und Anlagen, die für den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig sind.

Die vorgesehenen Bauten und Anlagen müssen nach Raumplanungsgesetz zulässig sein und sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen und dürfen den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.



Abbildung 3: Junkerental, Landschaftsschutzzone IIIA (Foto: ARE)

3.3 Landschaftsschutzzone IIIB

In der Landschaftsschutzzone IIIB bewilligungsfähig sind Bauten und Anlagen, die für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft und Rebbau, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig, nach dem Raumplanungsgesetz möglich und mit den Schutzziele vereinbar sind.

Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden. Ausnahmen bedingen konkrete rechtliche Gründe am Standort (Standortgebundenheit gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz).

Die vorgesehenen Bauten und Anlagen müssen nach Raumplanungsgesetz möglich sein und sich gut in das Landschaftsbild einfügen und dürfen den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

3.4 Allgemeine, nicht landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in den Landschaftsschutzzonen

Bauten und Anlagen sowie ihr Umschwung sind bei bewilligungsfähigen Sanierungen, Um- oder Ersatzbauten so zu gestalten, dass sie eine bestmögliche Gesamtwirkung erzielen. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Eine ehemalige landwirtschaftliche Nutzung soll ablesbar bleiben. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden.

Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Wohn- und Nebenbauten

In der Landschaftsschutzzone IIIB sind der Abbruch und Wiederaufbau sowie Erweiterungen im Rahmen der Möglichkeiten nach Raumplanungsgesetz zulässig. An die Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung werden erhöhte Anforderungen gestellt. Bei einem Bauvorhaben kann verlangt werden, dass Verbesserungen des allgemeinen Erscheinungsbildes zur besseren Einpassung in der Landschaft vorgenommen werden. In der Landschaftsschutzzone IIIA sind der Abbruch und Wiederaufbau sowie Erweiterungen von nicht-landwirtschaftlichen Wohn- und Nebenbauten nicht zulässig.

Umgebungsgestaltung von Wohn- und Nebenbauten

Gerade in landschaftlich empfindlichen Lagen kommt einer landschaftsverträglichen Umgebungsgestaltung ein erhöhtes Gewicht zu. Terrainanpassungen im Umfeld der bestehenden Bauten sind deshalb auf das notwendige Minimum im Nahbereich des Wohnhauses zu beschränken.

Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass markante Gehölze, Vorgärten oder andere Teile des Gebäudeumschwungs bestehen bleiben und in Folge eines Bauvorhabens abgehende Bäume und Sträucher ersetzt werden. Dabei ist die Art, Grösse und Lage des Einzelbaumes oder der Baumgruppe zu berücksichtigen.

Es darf nur eine standortgerechte, einheimische Bepflanzung verwendet werden.

In der Detailgestaltung sind künstliche Anlagen wie zum Beispiel hohe Mauer- und Böschungselemente, Bollersteine, Schotterflächen usw., standortfremde Bepflanzungen, neue Zäune oder dergleichen um nichtlandwirtschaftliche Wohn- und Nebenbauten nicht bewilligungsfähig. Notwendige und bewilligungsfähige Parkplätze (max. 2 Parkplätze pro Wohneinheit) sind im Nahbereich von Gebäudegruppen anzuordnen.

Swimmingpools oder Schwimmteiche

Aufgrund der Auswirkungen auf die Landschaft werden keine Swimmingpools oder Schwimmteiche bewilligt.

Solaranlagen

Solaranlagen auf Dächern in den Landschaftsschutzzonen unterliegen dem Meldeverfahren, soweit sie nach Art. 32 a der Raumplanungsverordnung (RPV) genügend eingepasst sind. Eine Baubewilligung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Solaranlagen an Fassaden oder freistehende Solaranlagen sind hingegen baubewilligungspflichtig und können nur bei sehr guter Einpassung in die Landschaft bewilligt werden.

Beleuchtungen

Störende bzw. nicht zwingend nötige Beleuchtungen bzw. Beleuchtungen mit Blendwirkung an Wohnhäusern, in Gärten oder an Anlagen sowie Strassenbeleuchtungen können in der Landschaftsschutzzone nicht bewilligt werden. Bei übergeordneten Interessen (Sicherheit, Orientierung etc.) sind Ausnahmen zulässig.

Werbetafeln

Es werden nur Eigenwerbungen am Gebäude bis zu einer maximalen Fläche von 1 m² bewilligt.

Terrainveränderungen

Der geomorphologische Formenschatz wie Flussterrassen und Prallhänge, Moränenwälle, Drumlins, geologische Aufschlüsse, Felswände, Findlinge, Tuffhorizonte etc. sollen erhalten bleiben. Geländeänderungen sind entsprechend heikel und zu vermeiden. In der Landschaftsschutzzone IIIB sind im unmittelbaren Hausbereich untergeordnete Anpassungen möglich. In der Landschaftsschutzzone IIIA sind Terrainveränderungen nur bei überwiegenden öffentlichen Interessen (z.B. Sicherheit) zulässig.

Festungsanlage Ebersberg

Die Festungsanlage Ebersberg stammt aus dem zweiten Weltkrieg und prägt den Landschaftscharakter am Ebersberg. Für die Festungsanlage gilt der Bestandesschutz. Massnahmen zum Unterhalt und der Sanierung der Festungsanlage sowie der Gewährleistung der Sicherheit sind zulässig. Kleinere Veranstaltungen innerhalb oder im Zusammenhang mit der Festungsanlage (z.B. Gemeindeapéro, militärhistorische Führungen) sind weiterhin möglich.

3.5 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

Landwirtschaftliche Neu-, An- oder Umbauten sind im bestehenden Betriebszentrum möglich. Insbesondere bei grösseren Bauten und Anlagen ist speziell auf deren Standort und Ausrichtung im Gelände zu achten. Exponierte Lagen oder grelle Materialien sind zu vermeiden. Bauten sind vor einem Hintergrund (Wald, Senke, Hangfuss) zu positionieren. Die natürliche Geländeform ist zu erhalten und von den neuen Baukörpern aufzunehmen. Die versiegelte Fläche ist möglichst klein zu halten. Bei der Gestaltung der Bauten ist auf die Materialwahl zu achten. Fassaden sind mit einer Holzschalung zu verkleiden. Wenn möglich, sind Holzschiebetore oder Holzkipptore zu verwenden. Das Dach kann mit geeigneten Dacheindeckungen wie Ziegeln oder matten und dunklen Metallpaneelen, möglichst in brauner Farbe oder mit dunklen Faserzementplatten eingedeckt werden.³ Solaranlagen sind nur ganzflächig mit in einer für den Standort und den Bestand geeigneten, landschaftsverträglichen Farbwahl möglich, vgl. Kapitel 3.4 .

Wahl der Kulturpflanzen

Der Wechsel bzw. die Neuanpflanzung von Kulturen ist in den Landschaftsschutzonen uneingeschränkt möglich.

³ Hinsichtlich der Gestaltung wird ergänzend auf das Merkblatt „Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude“ der Baudirektion verwiesen.

Intensivtierhaltung, bodenunabhängiger Gartenbau

Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Betriebe oder Betriebszweige (innere Aufstockungen) wie Gewächshäuser, intensive Schweine- und Hühnerhaltung mit grossflächigen Ausläufen sind nicht bewilligungsfähig.

Topfkulturen

Topfkulturen (z.B. Himbeeren) sind zulässig, wenn keine zusätzlichen baulichen Massnahmen (z.B. Bodenversiegelung) notwendig sind.

Christbaumkulturen

Es werden keine neuen Anlagen von Christbaumkulturen bewilligt.

Ferien auf dem Bauernhof

Einrichtungen für den Agrotourismus müssen sich in den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes bewegen und es dürfen zusätzlich nur bestehende Bauten dafür genutzt werden. Neue Bauten für den Agrotourismus sind nicht möglich. Im Geltungsbereich der SVO können bei intensiven Nutzungen Einschränkungen verlangt werden. Insbesondere wird diesbezüglich ein Augenmerk auf das Verkehrsaufkommen und die Parkierung gelegt.

Pferdehaltung

In den Zonen IIIA und IIIB sind Umbauten für die Pferdehaltung innerhalb des bestehenden Volumens und ohne merkliche äussere Veränderungen zulässig. Ebenfalls bewilligungsfähig sind an die Stallung grenzende Allwetterausläufe/Paddocks bis zu einer Fläche von 16 m² (Pony) und bis 24 m² (Pferd).⁴

In der Zone IIIB sind zusätzlich untergeordnete Stallanbauten zulässig, die sich gut ins Gesamtbild von Betrieb und Landschaft integrieren.

Die Massnahmen zur Pferdehaltung dürfen zu keinen wesentlichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (z.B. Mehrverkehr) führen.

Anlagen für Spezialkulturen

Temporäre Vorrichtungen für den Gemüse-, Obst- und Rebbau (z.B. Mulchfolien, Vliesabdeckung, Niedertunnel) sind auch in den Landschaftsschutzzonen bewilligungsfrei. Feste Einrichtungen (z.B. Pfähle für Netze, Stützgerüste) und Schutznetze in dunkler Farbe (schwarz, dunkelgrau) können in den Landschaftsschutzzonen bei guter Einpassung bewilligt werden. Andere Farben sind möglich, wenn sie landwirtschaftlich begründet sind. Exponierte Lagen oder grelle Materialien sind zu vermeiden.

Folientunnel

In der Landschaftsschutzzone IIIB können Folientunnel beim Betriebszentrum für die bodenabhängige Landwirtschaft bewilligt werden, wenn sie neben den bestehenden Gebäuden untergeordnet in Erscheinung treten.

In der Landschaftsschutzzone IIIA sind Folientunnel nicht bewilligungsfähig.

⁴ Gemäss Merkblatt „Landwirtschaftliche Pferdehaltung“ der Baudirektion

4. Waldschutzzonen

4.1 Waldschutzzone Natur (IVA)

In der Waldschutzzone IVA besteht ein Bauverbot.

Bauten oder Anlagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, wenn sich ein standortgebundener Eingriff in das Schutzgebiet unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Der Verursacher ist zu angemessenem Ersatz verpflichtet. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie.

Baubewilligungspflicht:

Da sich diese Gebiete ausserhalb der Bauzonen befinden, ist bei allen Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Bei baurechtlich relevanten Massnahmen ist die kantonale Fachstelle Naturschutz für die naturschutzfachliche Beurteilung zuständig.

Das allgemeine Betretungsrecht gemäss Art. 699 ZGB wird durch die SVO nur in den explizit erwähnten Gebieten der Zone IVA mit Betretverbot eingeschränkt. Vor der Erteilung von kommunalen Bewilligungen für Veranstaltungen sowie Ausnahmen betreffend Radfahren und Reiten (§5/6 kantonales Waldgesetz) ist das ALN (Abteilung Wald, Fachstelle Naturschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung) anzuhören.

4.2 Waldschutzzone Landschaft (IVL)

In der Waldschutzzone IVL ist das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art bewilligungspflichtig. Es gelten wie überall im Wald die Vorgaben der Waldgesetzgebung sowie die Schutzziele und –anordnungen der SVO. Die geplanten Massnahmen müssen unter anderem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sie müssen z.B. für die Ausübung der Forstwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sein, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und dürfen den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern. Grundsätzlich möglich sind auch Bauten für den extensiven Erholungsbetrieb (z.B. Sitzbank).

Bei bestehenden Bauten gelten die Rahmenbedingungen analog der Landschaftschutzzone IIIB (vergl. Kapitel 3.3 und folgende).



Abbildung 4: Bewaldeter Irchelhöhenzug (Foto: ARE)

5. Erholungszonen

5.1 Allgemein

Die Erholungszonen bezeichnen offene Flächen in der Landwirtschafts- oder Freihaltzone (ohne Waldflächen) oder im Bereich eines Gewässers und werden in die extensiven und intensiven Erholungszonen VIA und VIB unterteilt. Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

5.2 Erholungszone VIA

In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. zugelassen. Versiegelungen von Wegen und Plätzen sind dabei nicht zulässig. Bauten und Anlagen sind bewilligungsfähig, wenn sie für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und keine Schutzziele gefährden.



Abbildung 5: Erholungszone VIA, Steinmannliplatz Rorbas (Foto: ARE)

5.3 Erholungszone VIB

In der Zone VIB liegen die Anlagen und Bereiche intensiver Erholungsnutzung wie Restaurationsbetriebe und ihr unmittelbares Umfeld sowie Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur.



Abbildung 6: Erholungszone VIB, Tössegg mit Schiffstation (Foto: ARE)

Im Perimeter der SVO Unteres Tösstal liegt der Bereich Tössegg inkl. Restaurant, Parkplatz, WC-Gebäude und Schiffstation in der Erholungszone VIB.

In der Zone VIB sind alle Tätigkeiten, Nutzungen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben (u.a. Lärm- und Lichtemissionen), bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Wert des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird und wenn keine beeinträchtigenden Auswirkungen in angrenzenden Schutzzonen entstehen. Bauten und Anlagen sind bewilligungsfähig, wenn sie für den Erholungsbetrieb notwendig sind und zu einer Verbesserung des allgemeinen Erscheinungsbildes und einer besseren Einpassung in die Landschaft beitragen. Sie müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen sowie keine Schutzziele gefährden. In der Gestaltung sollen sie eine bestmögliche Gesamtwirkung erzielen (inkl. Material- und Farbwahl) und eine standortgerechte, einheimische Bepflanzung aufweisen.

6. Fluss- und Uferschutzzone IX

6.1 Allgemein

Die Fluss- und Uferschutzzone IX umfasst die Flussräume Rhein und Töss ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie dient der Erhaltung und Förderung von naturnahen Fliessgewässerstrecken und autotypischen Lebensräumen mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt und trägt damit auch zur hohen Erholungsqualität von Rhein und Töss bei.

In der Zone IX ist insbesondere die Beeinträchtigung von Ufern, der Ufer- und Schwimmblattvegetation, die Störung von wildlebenden Tieren, Geländeveränderungen und Ablagerungen und das Verwenden von Giftstoffen verboten. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind aber weiterhin zulässig. Das Baden, Schwimmen, Anlanden und Verankern von Schiffen und das Betreten von Uferbereichen, Kiesbänken und -inseln bleiben weiterhin gewährleistet, ausser in den Bereichen «U»



Abbildung 7: Rhein bei der Tössegg (Foto: ARE)

6.2 Bereiche U

Die Bereiche «U» innerhalb der Fluss- und Uferschutzzone bezeichnen naturkundlich besonders vorrangige Abschnitte mit störungssensiblen Tierarten. Diese Abschnitte

dienen speziell dem Schutz und der Förderung seltener und gefährdeter, auentypischer Tier- und Pflanzenarten. Das Betreten von Uferbereichen, Kiesbänken und -inseln, das Baden und Schwimmen, das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren sowie das Laufenlassen von Hunden sind nicht zulässig.

Die bisher in diesem Raum durchgeführten Schul- und Pfadi-Lager, sollen wie bisher räumlich beschränkt möglich sein. Das Betreten des Bereich U der Zone IX soll im Rahmen von Lagern mit einer Ausnahmegewilligung mit Auflagen (thematischer Bezug, beschränkte Anzahl, erst ab Juli) möglich sein.

Der für die Rettungsorganisationen erforderlichen Zutritt ist in der Zone U zulässig. Der Zutritt für Übungen ist vorgängig mit der FNS abzusprechen.

6.3 Auenschutzperimeter

Die Flussabschnitte Freienstein-Tössegg (Objekt Nr. 343) und Dättlikon-Freienstein (Objekt Nr. 344) sind im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung angeführt. Dem Kanton kommt die Pflicht zu, den genauen Grenzverlauf der Objekte zu bezeichnen und Schutzzonen und -anordnungen festzulegen. Der vom Kanton bezeichnete genaue Grenzverlauf des Auenperimeters ist aus dem Schutzverordnungsplan ersichtlich.

Die Ausscheidung der Schutzzonen innerhalb des Auenperimeters basieren auf einem Nutzungskonzept, das basierend auf Erhebungen der bestehenden Erholungsinfrastrukturen und -nutzungen und der bestehenden Naturwerte erstellt wurde. Erholungsvorranggebiete wurden der Zone V (siehe Punkt 5), und Naturvorranggebiete der Zone IX, Bereich U, zugeordnet.

Im naturkundlich speziell sensiblen Abschnitt Tössegg bis Wyden besteht zudem für einen ausgewählten Waldbereich entlang der Töss zum Schutz von störungsempfindlichen Arten ein Betretverbot.

7. Archäologie und Denkmalpflege

7.1 Archäologische Zonen

Die bekannten Bodendenkmäler und Fundstellen sind in den Archäologischen Zonen verzeichnet. Diese Zonen werden laufend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Die Gemeinden prüfen Baugesuche daraufhin, ob sie eine Archäologische Zone tangieren. Trifft dies zu, sind sämtliche baulichen Eingriffe bewilligungs-

pflichtig. Dies gilt auch für temporäre Einrichtungen. Die Kantonsarchäologie entscheidet über allfällige Auflagen. Das Planungs- und Baugesetz (PBG § 204) verpflichtet Staat und Gemeinden dazu, ihre Kulturgüter zu schützen und zu pflegen. Dies gilt auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Wald. Ein schonender Maschineneinsatz im Rahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft bietet den besten Schutz für Bodendenkmäler. Bei bevorstehenden Forstarbeiten innerhalb einer Archäologischen Zone, bei denen Bodeneingriffe stattfinden, ist eine frühzeitige Absprache und enge Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie zur Erarbeitung eines denkmalverträglichen Vorgehens unverzichtbar.

Archäologische Zonen sind im GIS des Kantons Zürich einsehbar:
<http://maps.zh.ch/> Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte»

7.2 Denkmalpflege

Im Perimeter der SVO sind diverse Bauten im Inventar der Denkmalschutzobjekte von regionaler resp. kantonaler Bedeutung verzeichnet. Bei Bauarbeiten an Objekten kantonaler und regionaler Bedeutung prüft die Kantonale Denkmalpflege die Schutzwürdigkeit. Bei Denkmalschutzobjekten lokaler Bedeutung entscheiden die Gemeinden über Auflagen.

Die Denkmalschutzobjekte von kantonaler bzw. regionaler Bedeutung sind im GIS des Kantons Zürich einsehbar:
<http://maps.zh.ch/> Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte»

7.3 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Im Perimeter der Schutzverordnung liegen zahlreiche Wege und Strassen, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS verzeichnet sind. Wege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz sind im Bundesinventar erfasst und stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Im IVS sind aber auch Wege erfasst, die nicht im Bundesinventar enthalten sind. Es handelt sich um Wege von nationaler Bedeutung, von welchen aber nur noch der historische Verlauf sichtbar ist, sowie um Wege von regionaler und lokaler Bedeutung, für welche die Kantone zuständig sind. Die historischen Verkehrswege sind in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft zu erhalten. Bei Bauvorhaben an Objekten des IVS ist die Fachstelle IVS (Baudirektion, ARE, Archäologie und Denkmalpflege) einzubeziehen.

Die Objekte des IVS sind im Internet einsehbar: <http://maps.zh.ch/> Karte «Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS»

8. Baubewilligungsverfahren

8.1 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht erstreckt sich insbesondere über folgende Vorhaben:

- Errichten, Abbrechen, Umnutzen und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Strassen, Wege, Plätze, Einfriedungen/Zäunen (ausser einfachen Weidezäunen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern und das Einleiten von Abwässern
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen
- Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- Bachverbauungen;
- Veranstaltungen

Für alle Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen im Perimeter der SVO ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Unabhängig von der SVO erfolgt zusätzlich eine Beurteilung der Bauvorhaben basierend auf dem Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutz- oder Waldgesetz.

Im Kanton Zürich besteht ein koordiniertes Baubewilligungsverfahren. Dies bedeutet, dass das Gesuch immer bei der jeweiligen Gemeinde einzureichen ist. Sind weitere Bewilligungen von kantonalen oder anderen Stellen notwendig, leitet die Gemeinde die Gesuchsunterlagen an die entsprechenden Stellen weiter.

8.2 Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand geschützt. Einfache Unterhalts- oder Sanierungsmassnahmen sind möglich.

8.3 Kontaktstellen

Die folgenden Stellen sind in den Gemeinden und beim Kanton für das Baubewilligungsverfahren zuständig:

Abteilung Bau der Gemeinde Berg am Irchel

Winkel 13, 8415 Berg am Irchel
Tel. 052 318 11 89

Bauamt der Gemeinde Buch am Irchel

Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
Tel. 052 305 32 01

Bauamt der Gemeinde Dättlikon

Ausserdorf 14, 8421 Dättlikon
Tel. 052 304 44 84

Abteilung Bau + Planung der Gemeinde Eglisau

Obergass 17, 8193 Eglisau
Tel. 043 422 35 05

Abteilung Bau und Infrastruktur der Gemeinde Embrach

Dorfstrasse 9, 8424 Embrach
Tel. 044 866 36 80

Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Freienstein-Teufen

Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein
Tel. 044 866 34 25

Abteilung Bau der Gemeinde Neftenbach

Schulstrasse 3/7, 8413 Neftenbach
Tel. 052 305 06 73

Abteilung Bau Gemeinde Rorbas

Kirchgasse 1, 8427 Rorbas
Tel. 044 866 70 73

Kantonale Fachstelle Naturschutz

Fachstelle Naturschutz, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Tel. 043 259 30 32 / Fax 043 259 51 90
www.naturschutz.zh.ch / E-Mail: naturschutz@bd.zh.ch

Kantonale Fachstelle Landschaft

Fachstelle Landschaft, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Tel. 043 259 30 22 / Fax 043 259 42 83
<http://www.are.zh.ch>

Kantonaler Forstdienst

Forstkreis 4
Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
Tel. 043 257 98 34

Forstkreis 5
Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
Tel. 043 257 98 35

Forstkreis 6
Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Tel. 043 259 29 76

www.wald.kanton.zh.ch

Kantonale Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie & Denkmalpflege
Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf
Tel. 043 259 69 00, Fax 043 259 69 01
www.denkmalpflege.zh.ch
www.archaeologie.zh.ch

Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen

Weitere Informationen zum Bauverfahren mit den entsprechenden Formularen finden sich unter www.baugesuche.zh.ch. Das Amt für Raumentwicklung hat für das Bauen ausserhalb Bauzonen zahlreiche Merkblätter unter www.are.zh.ch aufgeschaltet. Ebenfalls sind auf der Homepage die entsprechenden Ansprechpersonen ersichtlich.

9. Weitere Hinweise

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG) und Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- Waldgesetz (WaG)

Webseiten und GIS-Karten

- Amt für Raumentwicklung - Landschaftsschutz (<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/landschaftsschutz.html>)
- Amt für Raumentwicklung – Bauen ausserhalb Bauzone (<https://www.zh.ch/bab>)
- Amt für Landschaft und Natur – Fachstelle Naturschutz (<http://www.zh.ch/naturschutz>)
- GIS-Browser des Kantons Zürich (<http://maps.zh.ch/>)
- Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte gemäss GIS (<http://maps.zh.ch/>)
- AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Grundwasserschutzzonen gemäss GIS (<http://maps.zh.ch/>)
- Baugesuche (<http://www.baugesuche.zh.ch>)
- Bauen im Wald (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wald/waldrecht.html#-1851302717>)
-

Weitere Grundlagen

- Richtplan Kanton Zürich, Kapitel Landschaft (www.zh.ch/richtplan)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) <http://www.bafu.admin.ch/bln/> / <http://map.geo.admin.ch/>
- Regionale / Kommunale Richtpläne

- Waldentwicklungsplan WEP (www.zh.ch/waldplanung)

Waldverordnung WaV